Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Wahlwerbungssatzung in der seit 06.07.2013 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) vom 20.03.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt" Nr. 13/2013 am 28.03.2013.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) vom 19.06.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt" Nr. 27/2013 am 05.07.2013.

Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 20.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt

(1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Sebnitz (Sondernutzungssatzung) vom 13.04.1999, in der jeweils gültigen Fassung, der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Großen Kreisstadt Sebnitz auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Sebnitz.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens sechs Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat und in den Ortschaftsräten der Großen Kreisstadt Sebnitz, im Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten beziehungsweise dem Stadtrat und Ortschaftsrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Sebnitz, zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
Berechtige sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;
Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;
Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Großen Kreisstadt Sebnitz (entsprechend § 6) gestattet.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtige nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 4
Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 5 Abs. 3, § 6, § 8, § 9, § 11 und § 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 5
Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten zehn Tage ab Anbringung der Werbeträger in Sebnitz stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

(2) Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(3) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und –termin, die Veranstaltungsart oder den beziehungsweise die Redner enthalten sein.

(4) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:

1. im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und 50 m vor den Haupteingängen von Schulen in der Großen Kreisstadt Sebnitz;
2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzter Gebäude und Friedhöfe.

(5) Innerhalb des Stadtkerns, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird: Schillerstraße/Schillerplatz - Schandauer Straße – Markt, ist die Anzahl der Werbeplakate auf maximal 50 Stück begrenzt.
Der begrenzte Bereich ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Pro großen Laternenmast ist eine maximale Anzahl von 4 Plakaten (das heißt 2 x ein Doppelplakat Rücken an Rücken) zugelassen.
Pro kleinen Laternenmast beträgt die maximale Anzahl von 2 Plakaten (das heißt 1 x ein Doppelplakat Rücken an Rücken).

Der Grundsatz der Zuteilung erfolgt entsprechend § 5 Abs.1 PartG.
Jede Partei erhält mindestens 5 % der zur Verfügung stehenden Fläche.
Gleichwohl darf die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Fläche erhalten, als für die kleinste Partei bereit steht.

(6) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht und Informationsstände nicht aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden.
Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(7) Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Sebnitz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 6
Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt beziehungsweise aufgehangen werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt entsprechend Anlage 2 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich in der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen.

(2) Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis fünf Tage vor dem geplanten Anbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

(3) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen.
Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher oder anderer Art sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist entsprechend § 6 Abs. 1 einzuhalten ist.

(4) Die Erlaubnis zu ist versagen:

1. wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dies erfordern, zum Beispiel, wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist; die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Plätze nicht ausgeschlossen werden kann;
3. das Plakat nicht den unter § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist;
4. wenn der Inhalt nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
5. der Antrag unvollständig ist;
6. die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

(5) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7
Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 9, § 10, § 11 und § 12 gelten entsprechend.

(2) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

(3) Der Antrag ist mindestens fünfzehn Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich bei der Stadtverwaltung Sebnitz auf dem Formblatt entsprechend Anlage 2 zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und gegebenenfalls anderen markanten Punkten am Standort in Metern) einzutragen sind.
Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 6 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des § 5 Abs. 5 Satz 1. Hierfür bleibt die Erlaubnispflicht entsprechend § 6 Abs. 1 bestehen.

§ 8
Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.
Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis).
In diesem Fall sind entsprechende Anträge hierfür einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens vierzehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich in der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 9
Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

(1) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
2. an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzanlagen sowie an Stützwänden und Stützwandgeländern;

3. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
4. auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
5. an Bäumen.

(2) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
Werbeträger sind nur mit solchen Materialien (zum Beispiel Kabelbinder) zu befestigen, dass die Masten bei Anbringung und Abnahme nicht beschädigt werden.

(3) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

(4) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

(6) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

1. Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen;
2. Beschallung ist nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO zulässig;
3. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 10
Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

1. Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen;
2. Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht oder aufgestellt wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen;
3. Großflächenplakatschilder sind binnen drei Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche beziehungsweise die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
4. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen beziehungsweise dem Widerruf abzuräumen;
5. Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit beziehungsweise zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche beziehungsweise die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände beziehungsweise Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie die in Abs. 1 genannten nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger, können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Große Kreisstadt Sebnitz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger beziehungsweise Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 11
Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 6 und § 7 werden nicht erhoben.

§ 12
Haftung

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich.
Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Große Kreisstadt Sebnitz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, den 21.03.2013

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

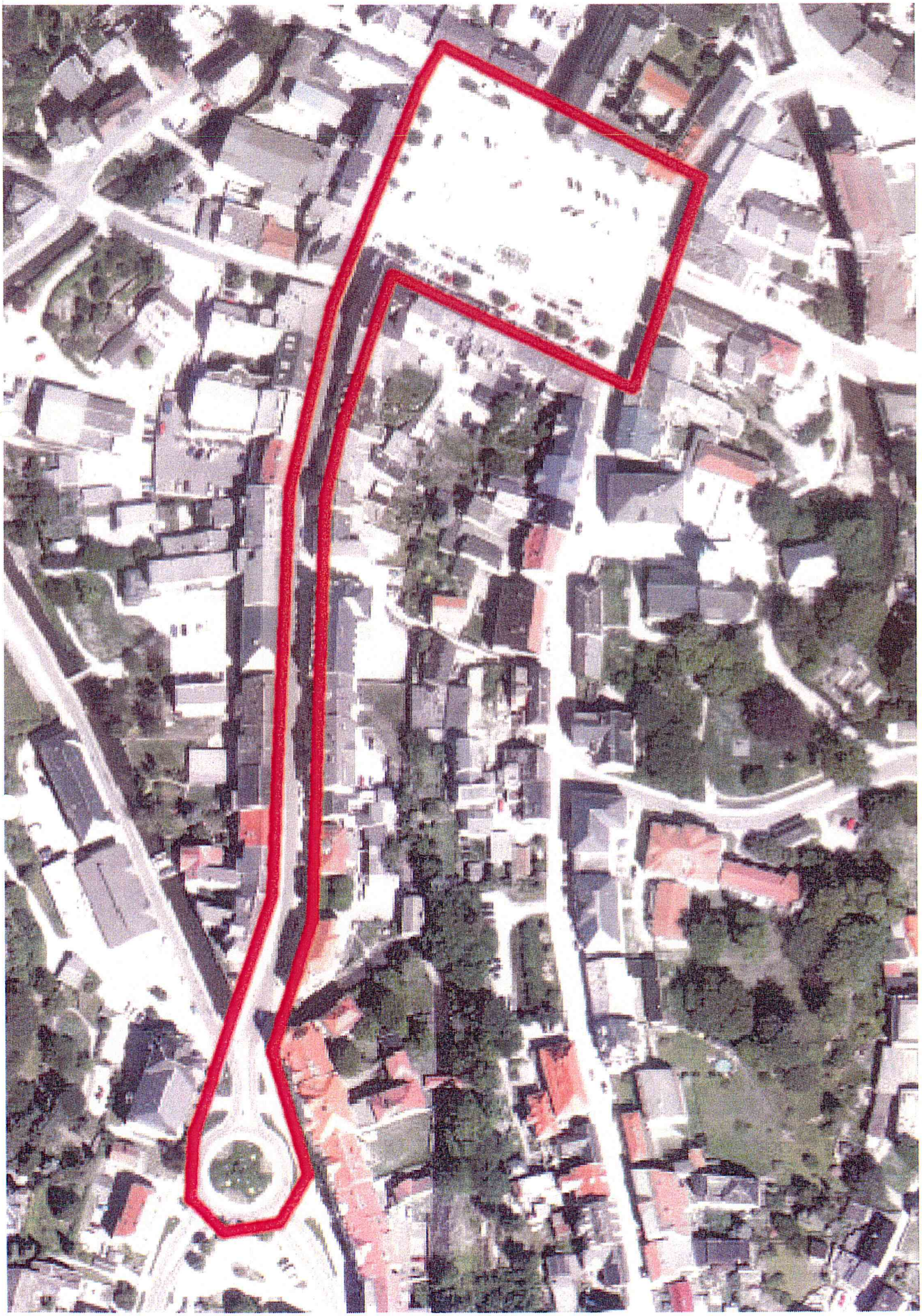

Eingangsvermerk:

Antrag
auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen
- Wahlen -

gem. Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 13.04.1999 und der Wahlwerbungssatzung v. 20.03.2013

Stadtverwaltung Sebnitz
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) eine Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern bzw. politischen Informationsständen in der Wahlkampfzeit.

Die Wahlwerbungssatzung haben wir zur Kenntnis genommen.

Partei/Organisation/Wählervereinigung:	
Name des Berechtigten/Antragstellers:	
Anschrift:	
Telefon-Nr./ Mobilfunk:	
E-Mail /Fax	

Name des Beauftragten und/oder des verantwortlichen Aufstellers	
Anschrift:	
Telefon-Nr./ Mobilfunk	
E-Mail /Fax	

Veranstaltung, die beworben wird:		
Gebietsübergreifende Bedeutung	Ja ☐	Nein ☐
Wenn ja, Begründung *(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)*		
Datum und Ort der Veranstaltung:		
Beginn der Werbung: *(Frühestens 10Tage vor der Veranstaltung)*		

Art des Werbeträgers	Größe			Anzahl
	cm		cm	Stück
* Stellschild		x		
* Hängeschild		x		
Gebiet, in dem geworben wird: *(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)*				
Musterplakat ist beigefügt				
	cm		cm	Stück
* Großplakatschild ***(Nur in der Vorwahlzeit zulässig)***		x		
Standort des Großflächenplakatschildes				
Lageplan ist beigefügt				
	cm		cm	Stück
* Informationsstand		x		
Standort des Informationsstandes				
Zweck des Informationsstandes				
Anlagen:				

Ort, Datum

Unterschrift des Berechtigten

Hinweise für den Antragsteller:

1. *§ 3 Abs.3 Wahlwerbesatzung*
   Werbeträger.... sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

2. *§ 3 Abs. 3 Wahlwerbesatzung*
   Stellschilder dürfen nicht größer als 120 x 200 cm sein,
   Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein,
   Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein

3. *§ 3 Abs. 4 Wahlwerbesatzung*
   Informationsstände.... sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m²,.....

4. *§ 7 Abs.2ff Wahlwerbesatzung*
   Großflächenplakatschilder..... Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. zu anderen markanten Punkten am Standort in Metern) einzutragen sind.

5. *§ 8 Wahlwerbesatzung*
   Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.
   Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenlage stehen.
   Im privaten Bereich aufgestellt Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
   Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Webeträger auf öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis.
   In diesem Fall sind entsprechende Anträge hierfür einschließlich der notwendigen mindestens vierzehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftliche in der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen.

Die Wahlwerbesatzung ist unter www.sebnitz.de/ Bürge und Rathaus/ Rathaus /Ortsrecht, Satzungen abgedruckt.

Sie wurde veröffentlicht im Neuen Grenzblatt Nr. 13/2013.